

V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtkreis Koblenz

Auf Grund der §§ 12, Abs. 1, 13, Abs. 1, 15-16, Abs. 1, des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I, S. 821) sowie der §§ 7, Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Stadtkreis Koblenz folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der beigefügten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen, die geeignet sind, die Denkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringung von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baudenkmal's gilt auch das Ausästen und das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Massnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der zuständigen Behörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Koblenzer Nationalblatt in Kraft.

Koblenz, den 16. April 1937

Der Oberbürgermeister
der Stadt Koblenz

gez. W i t t g e n

1	2	3	4	5
2	Fünfeckig Kastanien (Alice)	Koblenz-Stadt	Marthäuser Hof Koblenz Flur 5 Parz. 1173/1 u. 361/173 MBl. 3270 Marie	Auf d. Ost- Marthäuser Nord- u. S. weges
	Acht Pappeln (Gruppe)	"	" "	In bogenfö- rmiger An- ordnung d. reife nach
3	38 Vierundsechzig Kastanienbäume (Alice)	28	Hoselweider Str. Israelit. Friedhof Koblenz Flur 5 Parz. 756/60 MBl. 3270 Synagogengemeinde	Baumallee <i>in der Mitte</i> d. Friedhof
5	Ein Christuskorn	"	Ecke Mainzer Str. u. Hohenzollernstr. Koblenz Flur 11 Parz. 1141/175 MBl. 3270	Btwa 50 m Hauses Maß 136 im westl. Heckeneinf. zwischen d. Ben.
6	Ein Stange-Birke	"	Mainzer Str. 64 Koblenz Flur 10 Parz. 2023/224 MBl. 3270 Robert Kollerbohm	Vorgarten je etwa 1/2 grenze u. d. fernt.
7	Ein Trompetenbaum (Catalpa)	"	Mainzer Str. 66 Koblenz Flur 10 Parz. 2022/224 MBl. 3270 Hermann Buschender	An d. Vorgar- tenfriedung, mitte
8	Ein junger Kieferbaum (Kieferbaum)	"	Mainzer Str. 68b Koblenz Flur 10 Parz. 2992/219 MBl. 3270 Stadt Koblenz Liegenschaftsverwaltung	Vorgarten <i>lte 8</i> mitte u. d. Straße entl.
9	Ein Stange-Birke	"	Mainzer Str. 68 b Koblenz, Flur 10, Parz. 2992/219, MBl. 3270 Stadt Koblenz Liegenschaftsverw..	Vorgarten d. Hauses 18 68, etwa 2 entfernt.
10	Ein Trompetenbaum (Hautbaum)	"	Mainzer Str. 72 Koblenz, Flur 10 Parz. 2002/212 MBl. 3270 Tropp, Marie Emilie	Vorgarten v. d. südli. K. zu d. d. von Kauf
11	Ein Stange-Birke	"	Mainzer Str. 108 Koblenz, Flur 11 Parz. 1290/163 MBl. 3270 Häfler Theodor, Bismarckstr. 13	Vorgarten 15 m d. M. u. etwa 1/2 d. Haus

Original ^{wur} 60 19 ① Maulbeerbaum

Änderung der Rechtsverordnungen „zur Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtkreis Koblenz“ von 1932 (Maulbeerbaum in Koblenz-Horchheim, Platane in Koblenz-Horchheim, Stieleiche in Koblenz-Horchheim, Stieleiche in Koblenz-Horchheim), von 1937 (Mammutbaum in Koblenz-Rheinanlagen, 17 Platanen in Koblenz vor dem Schloss, Mammutbaum im Koblenzer Schlossgarten, Blauzeder im Koblenzer Schlossgarten, 4 Schnurbäume im Koblenzer Schlossgarten, Blauzeder beim städtischen Krankenhaus Kemperhof, Weymouthskiefer beim städtischen Krankenhaus Kemperhof, 2 Rotbuchen im Koblenzer Stadtwald, Johanneseiche im Koblenzer Stadtwald, Eiche im Koblenzer Stadtwald, Rotbuche im Koblenzer Stadtwald, 5 Eichen im Koblenzer Stadtwald, Dicke Buche im Koblenzer Stadtwald, 3 Lärchen am Gatter im Koblenzer Stadtwald, Eiche am Sauwechsel im Koblenzer Stadtwald, Eiche/Buchen-Oberständer im Koblenzer Stadtwald, 3 Buchen im Koblenzer Stadtwald, Dicke Eiche im Koblenzer Stadtwald, 38 Rosskastanien am Friedhof der jüdischen Kulturgemeinde, Rotbuche in der Koblenzer-Mainzerstr. 56), von 1939 (Pyramidenpappel in Koblenz-Arzheim, Immendorfer Eiche in Koblenz-Immendorf, 2 Rosskastanien in Koblenz-Güls, Kesselheimer Baum in Koblenz-Kesselheim, Rosskastanie in Koblenz-Güls, 4 Winterlinden in Koblenz-Güls, Hohe Linde in Koblenz-Lay), von 1963 (Baumbestand Friedhof Moselweiß, Bodewigeiche im Koblenzer Stadtwald) und von 1977 (Grenzeiche in Koblenz-Horchheim, Steiner Kopf in Koblenz-Arzheim).

Auf Grund der §§ 22 und 30 Abs. 1 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280), wird verordnet:

Die Rechtsverordnungen „zur Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtkreis Koblenz“ von 1932 bis 1977 werden wie folgt geändert:

§ 4 von den Verordnungen von 1932 bis 1939 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt, die nach § 2 dieser Verordnung verboten sind.

Die Rechtsverordnungen von 1963 werden wie folgt geändert:

§ 1a

Es ist verboten, ein eingetragenes Naturdenkmal ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Landespflegebehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
Entsprechendes gilt für seine Umgebung.

§ 1b

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt, die nach § 1a dieser Verordnung verboten sind.